

Satzung**über die von der Stadt Duisburg veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) vom 19.03.2002¹**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11. März 2002 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW., S. 245).

§ 1**Veranstaltungsfläche, Dauer und Zeit des Volksfestes**

(1) Die Stadt Duisburg richtet folgendes Volksfest als öffentliche Einrichtung ein:

Stadtbezirk Meiderich/Beeck

Volksfest in Beeck (Beecker Kirmes) am Sonntag nach dem 24. August (St. Bartholomäus) von Freitag bis einschließlich Dienstag auf dem Marktplatz zwischen Karl-Albert-Str. und Friedrich-Ebert-Str., Karl-Albert-Str., Straße Lange Kamp von Friedrich-Ebert-Str. bis Schleiermacherstr. sowie auf den Freiflächen zwischen Karl-Albert-Str., der Straße am Beeckbach und der Autobahn A 42.

(2) Die Beecker Kirmes beginnt freitags. Die Betriebszeiten ergeben sich aus § 2 der städtischen Sperrzeitverordnung.

(3) In besonders begründeten Fällen kann die Oberbürgermeisterin von der festgesetzten Zeit, der Dauer und der Veranstaltungsfläche abweichen. Die Abweichungen werden in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht.

§ 2**Veranstalter der Volksfeste**

Das Volksfest in Beeck (Beecker Kirmes) wird durch die Duisburg Agentur GmbH, im Folgenden Duisburg Agentur genannt, betrieben. Diese ist berechtigt, für die Überlassung der Standplätze Entgelte zu erheben. Die Veranstaltung des Volksfestes in Beeck (Beecker Kirmes) durch die Duisburg Agentur muss den Anforderungen entsprechen, die an eine öffentliche Einrichtung zu stellen sind.

§ 3**Aufstellung und Abbau der Geschäfte, Sauberkeit**

(1) Die Geschäfte sind in der Woche des Veranstaltungsbeginns während der Zeit von dienstags, 15.00 Uhr bis 24 Stunden vor Kirmesbeginn betriebsfertig aufzustellen.

(2) Die Geschäfte dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Masten von Versorgungs- und Verkehrsleitungen oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen befestigt werden. Auch ist es unzulässig, zur Verankerung der Geschäfte Gegenstände in den Boden einzutreiben oder die Bodenfläche auf andere Art zu beschädigen.

(3) Spätestens 2 Tage nach Beendigung des Volksfestes muss der Standplatz geräumt sein. Die Räumung des Marktplatzes und der unmittelbar angrenzenden Straßen ist bis 22.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Mittwoch vorzunehmen.

(4) Während der Veranstaltung ist ein Auf- und Abbau der Geschäfte unzulässig.

(5) Für die Einhaltung der Vorgaben gem. Abs. 1 und 4 trägt die Duisburg Agentur Sorge. In begründeten Fällen kann sie unbeschadet der öffentlichen Befugnisse der Oberbürgermeisterin zu den Absätzen 1, 3 und 4 Ausnahmen zulassen.

(6) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals der Duisburg Agentur ist Folge zu leisten.

(7) Jede vermeidbare Verschmutzung ist zu unterlassen. Die Verkehrsflächen um den Stand sind bis zur halben Entfernung zu den Nachbarständen mindestens täglich nach Ende der Kirmes zu reinigen. Abfälle sind zu den Sammeleinrichtungen zu schaffen. Anfallendes Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Senken des städt. Kanalnetzes eingeleitet werden.

§ 4

Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt den Standplatzinhabern für die ihnen zugewiesenen Plätze sowie für die um den Standplatz gelegenen Gänge bzw. Fahrbahnen bis zu deren Mitte.

(2) Der Standplatzinhaber haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Geschäftes entstehen.

(3) Mit der Standplatzvergabe durch die Duisburg Agentur übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der Geschäftseinrichtung und sonstiger Gegenstände des Standplatzinhabers. Es ist Sache des Standplatzinhabers, sich gegen Diebstahl-, Sturm- und Feuerschäden zu versichern.

(4) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

§ 5

Vergabe von Standplätzen

(1) Die Duisburg Agentur trifft die Auswahl der Bewerber und weist die Standplätze zu. Die Duisburg Agentur ist befugt, Geschäfte einer Geschäftsart zu begrenzen. Standplätze können nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes vergeben werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Platzes oder eines bestimmten Platzes besteht nicht.

(2) Die Vergabe des Standplatzes ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen.

(3) Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an Dritte ist, auch vorübergehend, nicht gestattet.

(4) Die Vergabe eines Standplatzes kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn nach Art des Geschäfts mit einer Beschädigung der Straßen- oder Platzbefestigung zu rechnen ist.

§ 6

Privates Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Duisburg Agentur als Veranstalter und dem Standplatzinhaber richtet sich nach privatem Recht.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die von der Stadt Duisburg veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) vom 10.03.1994 und die erste Änderung der Volksfestsatzung vom 16. Juni 1998 sowie die zweite Änderung vom 15. März 2000 außer Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 13/2002, S. 83-84